

AUSZUG Punkt 2.3 Verbreitung des Segways im europäischen Ausland

Europa

Nach der Markteinführung in den USA strebt Segway Llc. nun auch in anderen Ländern, insbesondere Europa, Zulassungen des Fahrzeugs zum Betrieb im öffentlichen Raum an. In Europa wurden mittlerweile in Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Tschechien und Ungarn die Rahmenbedingungen zur Nutzung im öffentlichen Raum geschaffen.

Die Zulassungsarten sind dabei ebenso vielfältig wie in den USA:

- In Österreich gilt der Segway nach § 2 (1) Z. 22 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 1 (2a) des Kraftfahrzeuggesetzes als elektrisch angetriebenes Fahrrad ohne weitere Einschränkungen und darf sich entsprechend nur auf den für Fahrräder vorgesehenen Verkehrsflächen bewegen.
- In Tschechien ist durch einen Ministerialerlass der Betrieb des Segway auf Gehwegen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h und auf allen anderen Verkehrsflächen mit maximal 30 km/h gestattet.
- In Griechenland ist der Segway per Ministerialerlass kein Fahrzeug und kann somit auf Fußgängerflächen entsprechend genutzt werden.
- Ebenso ist der Segway in Portugal per Ministerialerlass kein Fahrzeug und kann somit auf Fußgängerflächen entsprechend genutzt werden.
- In Ungarn ist der Segway per Ministerialerlass kein Fahrzeug und kann somit auf Fußgängerflächen mit Schrittgeschwindigkeit genutzt werden.
- In Italien ist die Nutzung des Segways im Rahmen einer nicht weiter bestimmten Experimentierphase auf Fußgängerflächen mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt, auf Radverkehrsflächen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
- In Frankreich ist die Nutzung des Segways im Rahmen einer nicht weiter bestimmten Experimentierphase auf Fußgängerflächen mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- In Spanien ist die Gesetzeslage unklar, die gegenwärtige Auslegung duldet eine Nutzung des Segways auf Fußgängerflächen mit Schrittgeschwindigkeit.
- In den Niederlanden ist die Gesetzeslage unklar, die Polizei duldet eine Nutzung des Segways mit dem Schwarzen Schlüssel (9,6 km/h) nur auf Radverkehrsflächen, wenn der Fahrer ein Mindestalter von 16 Jahren hat, sowie ein Mopedführerschein und eine entsprechende Versicherung vorhanden sind.

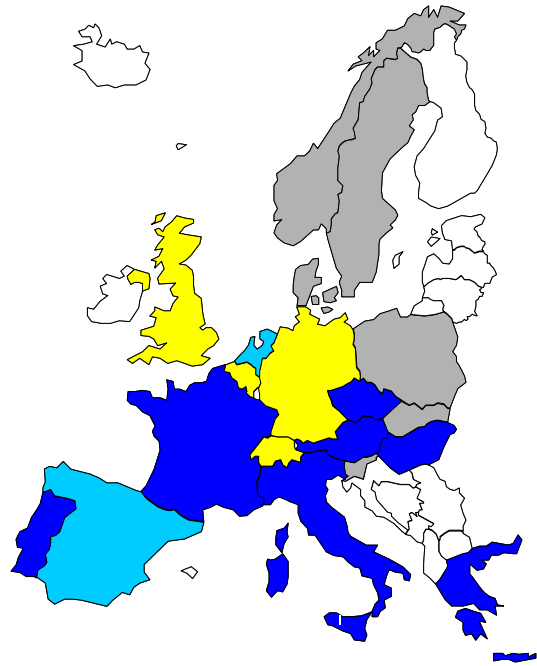


Abbildung 1: Regulierung des Segways in Europa

(dunkelblau: verbindliche Regelung vorhanden, hellblau: unklare Regelung, Duldung des Segways, gelb: Nutzung noch nicht gestattet, Regelfindungsprozesse eingeleitet, grau: Regelfindung angestrebt

Stand Oktober 2005

Quelle: Segway Llc., verändert

In Belgien, Großbritannien und der Schweiz wird, wie in Deutschland, gegenwärtig über die Einordnung des Segway bei den zuständigen Stellen diskutiert, bis zum Abschluss dieser Regelfindungsprozesse ist die Nutzung des Segways im öffentlichen Raum nicht gestattet.